

(4) Zum Betreten der Dienstgebäude der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sowie deren Einrichtungen ist bei der Einlaßkontrolle in der Regel auf die Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen zu verzichten und im übrigen nach § 8 zu verfahren.

(5) In allen nicht durch die Absätze 2 bis 4 geregelten Fällen entscheiden über die Einführung bzw. Aufhebung der Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen die Leiter der betreffenden Organe bzw. Betriebe. Für den Bereich der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung entscheiden die Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf der Grundlage der in Abs. 4 getroffenen Regelung endgültig.

(6) In den Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft, in denen die Einlaßkontrolle durch Ausgabe von Besucherkarten bzw. Passierscheinen ausgeübt wird, ist an alle Mitarbeiter ein Dienst- bzw. Betriebsausweis auszugeben.

§ 2

Die Einlaßregelung ist zu vereinfachen. Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben dazu im Rahmen dieser Anordnung geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 3

(1) Besucherkarten bzw. Passierscheine sind von der Anmeldung gegen Vorlage des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik auszugeben.

(2) Betriebsfremde Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit voraussichtlich längere Zeit in einem Organ der staatlichen Verwaltung, einer staatlichen Einrichtung oder